

Satzung des ZauberWaldRadio e. V.

So beschlossen auf der
Jahreshauptversammlung am 19.03.2011
Ergänzt auf Wunsch des Amtsgerichts am 04.07.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ZauberWaldRadio e. V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ZauberWaldRadio e. V. dient der Unterhaltung eines nicht kommerziellen Webradios und der Unterstützung von karitativen Zwecken, die durch die Mitgliederversammlung jährlich bestimmt werden. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Mitarbeit aktiver Mitglieder dieses Vereins als Moderatoren des Webradios verwirklicht. Des Weiteren ist es ein Ziel seiner Arbeit, auch sozial schwächer gestellten Personen eine Plattform zu bieten, sich trotz ihrer beschränkten finanziellen Mittel für ein Webradio zu engagieren.

(2) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Weiterer Zweck des Vereins ist es, Maßnahmen und Veranstaltungen zu unterstützen, die die Gewinnung neuer Mitglieder und Zuhörer oder die Stärkung des Zusammenhalts sowohl der Vereinsmitglieder untereinander als auch mit den Hörern, zum Ziel haben.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, aktives Mitglied können aber nur natürliche Personen werden. Bei minderjährigen Personen ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

(2) Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die nötigen Angaben ergeben sich aus dem Antragsformular zur aktiven oder passiven Mitgliedschaft.

(3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet in diesem Falle die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Bei Aufnahme in den Verein ZauberWaldRadio e. V. erkennt der Antragsteller die jeweils gültige Satzung, Beitragsordnung und Hausordnung als bindend an. Diese werden dem Antragsteller ausgehändigt. Er hat die entsprechenden, von der Mitgliederversammlung beschlossenen, Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein;
- e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung, schriftlich oder per Email, gegenüber dem Vorstand. Sollte der Vereinsaustritt per Email erfolgen, so muss eine Antwort des Vorstandes erfolgen, welche innerhalb von drei Werktagen von dem Mitglied auf gleichem Weg bestätigt werden muss. Der Vereinsaustritt kann mit zweiwöchiger Kündigungsfrist zum laufenden Monatsende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Begleichung seiner Mitgliedsbeiträge mindestens 2 Monate in Verzug geraten ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder per Email dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit

werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer separaten Beitragsordnung festgehalten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Des Weiteren beinhaltet der Vorstand einen Schriftführer, einen Öffentlichkeitsreferenten und bis zu zwei Beisitzer. Über die Notwendigkeit eines zweiten Beisitzers entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein, die dem Verein als Mitglieder angehören, das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung jeglicher rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(4) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für die eingesetzten Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

(5) Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es von dem Verein Freistellung, bzw. die Erstattung, aller damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

(6) Der Vorstand ist dazu berechtigt, finanzielle Mittel im Rahmen des Vereinszwecks zu verfügen, auch wenn diese nicht unmittelbar dem Erhalt des Radiobetriebes, bzw. der Kommunikationsplattform dienen. Hierzu ist eine absolute Mehrheit im Vorstand notwendig. Der Kassenwart hat im Anschluss an diese Abstimmung die Möglichkeit ein Veto einzulegen. In diesem Fall entscheidet eine 5-tägige Abstimmung der Vereinsmitglieder im Vereins-Forum.

Sollten die zu erwartenden Ausgaben des Vereins, inklusive des zu verfügenden Betrages, die zu erwartenden Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge und bereits erfolgte Spenden für das laufende Geschäftsjahr übersteigen, so müssen die Vereinsmitglieder rechtzeitig während des Entscheidungsprozesses, spätestens 14 Tage vor der Abstimmung, informiert werden.

Im Anschluss an diese Frist entscheidet eine 5-tägige Abstimmung der Vereinsmitglieder im Vereins-Forum.

(7) Die Entscheidungsbefugnis zu Einzelausgaben im Rahmen des §7, Abschnitt 6 werden intern wie folgt geregelt:

- bis 50,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer ist der Vorstand entscheidungsbefugt.

- bis 100,00 Euro ist eine 5-tägige Mitgliederabstimmung im Vereins-Forum entscheidungsbefugt.
- bei höheren Beträgen ist ausschließlich die Mitgliederversammlung entscheidungsbefugt.

Die Ansprüche Dritter bleiben hiervon unberührt.

(8) Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Verwaltung des Vereinsvermögens, und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten, Finanzämtern oder sonstigen Behörden verlangt werden, müssen vom Vorstand vorgenommen werden.

(9) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

(10) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die für die Einberufung geltenden Formvorschriften werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Beschlüsse des Vorstandes können auch fernmündlich, per Email, Forum oder Chat gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung durch einfache Mehrheit erklären. Alle Vorstandsmitglieder müssen, sofern sie erreichbar sind, ihr Votum abgeben. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

(3) Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem 1., bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Unterschreitet der Vorstand die Beschlussfähigkeit, so müssen alle ab diesem Zeitpunkt getroffenen Entscheidungen durch den neu gewählten Vorstand ausdrücklich bestätigt werden.

§ 9 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus oder ist rechtlich oder tatsächlich an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften gehindert und ist der Vorstand dadurch nicht mehr beschlussfähig, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeitspanne bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über den endgültigen Ersatz des ausgeschiedenen Mitglieds bestimmt.

(4) Wird ein Ersatz für einen Vorstandsposten gewählt, so ist dieser nur für restliche reguläre Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per Email an die Vereinsadresse der Mitglieder durch den Vorstand zu erfolgen. Sollte der Erhalt der Einladung per Email durch das Vereinsmitglied nicht innerhalb von sieben Werktagen auf gleichem Weg bestätigt werden, hat eine schriftliche Einladung unter Einhaltung der Einladungsfrist in jedem Fall zu erfolgen. Eine schriftliche Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ins besonders:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von mindestens zwei ehrenamtlichen Kassenprüfern; diese müssen zum Zeitpunkt der Wahl dem Verein angehören, dürfen jedoch nicht Mitglied des Vorstands sein
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig. Eine weitere Ausnahme bildet die Auflösung des Vereins, welche in §14 gesondert aufgeführt ist

(8) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar und nur persönlich auszuüben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen. Für die Einberufung gelten die Fristen und Formvorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Online-Mitgliederversammlungen

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch als Online-Versammlungen abgehalten werden. Sie unterliegen den Formvorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ausgenommen in Online-Mitgliederversammlungen sind jedoch jegliche Wahlen sowie Satzungsänderungen.

(2) Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss.

(3) Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(4) Bei Online-Abstimmungen werden zur Gewährleistung der Anonymität die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse getrennt ausgewertet.

(5) Online-Versammlungen werden zusätzlich in Form von Logfiles protokolliert. Diese sind in Papierform vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und dem Protokoll beizufügen.

§ 13 Hausordnung

(1) Die Gestaltung des internen Vereinslebens wird in der Hausordnung festgehalten. Diese ist verbindlich für alle Mitglieder des ZauberWaldRadio e.V.

(2) Ergänzungs- und Änderungsvorschläge können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Zuständig für den Inhalt und Erlass der Hausordnung ist jedoch in vollem Umfang der Vorstand. Die Beschlüsse über inhaltliche Änderungen der Hausordnung werden mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstands gefasst.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer Dreiviertelmehrheit auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich an den Vorstand ergehen und expliziter Inhalt der Einladung zur Mitgliederversammlung sein. Alternativ kann dieser Beschluss auch mit einer Dreiviertelmehrheit per Briefwahl gefasst werden, bei der mindestens 50% der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen ihre Stimme abgeben.

(2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wie für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt (§§ 47 ff. BGB).

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Datenschutzerklärung

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Adresse, Geburtsdatum und Email-Adresse auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des geschäftsführenden Vorstandes gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über einzelne Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegen steht.

(2) Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens auf der Homepage des Vereins bekannt machen. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Homepage.

(3) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(4) Sofern der Vorstand ein Inkassounternehmen mit dem Einzug der offenen Beträge, bei

Zahlungsrückständen des Vereinsmitglieds, beauftragen muss, so ist der Vorstand berechtigt die dafür nötigen personenbezogenen Daten an das Inkassounternehmen zu übermitteln.

(5) Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe von personenbezogenen Daten sofern rechtliche Bestimmungen dies erfordern.

(6) Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsdatum und Email-Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht, sobald seitens des Vereins keine weiteren Forderungen gegenüber dem austretenden Mitglied mehr bestehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(7) Das Vereinsmitglied erkennt die Bestimmungen der Datenschutzerklärung mit seinem Beitritt in den Verein als verpflichtend an.